

# Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für die Entnahmesäulen für Wasser und Elektroenergie auf der Vogelwiese

---

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) und des § 5 des Kommunalen Abgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 320) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 14.12.2005 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Entnahmesäulen für Wasser und Elektroenergie auf der Vogelwiese werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtiger ist, wer die Entnahmesäulen benutzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung der Entnahmesäulen.

## § 2 Benutzungsgebühr Wasser

Die Gebühr für die Benutzung der Entnahmestelle für Wasser beträgt 0,50 €. Dafür können maximal 80 Liter Trinkwasser entnommen werden.

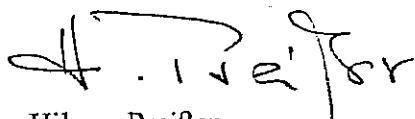
## § 3 Benutzungsgebühr Elektroenergie

Die Gebühr für die Benutzung der Entnahmestelle für Elektroenergie beträgt je Kw/h 0,50 €. Diese Gebühr ist ebenfalls für jede angefangene Kw/h zu entrichten.

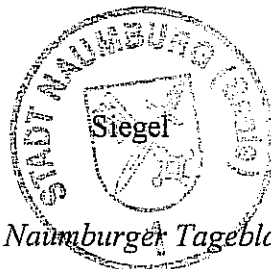
## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:  
Naumburg, den 19. 12. 05



Hilmar PreiBer  
Oberbürgermeister



Die Satzung wurde am 5./6. Januar 2006 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.